



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bamberger, Georg: Erbrecht des Reiches und Erbschaftssteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Antwerpen, liegen im sogenannten Kemperlande noch ungehobene Kohlenschätze. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Industrie, die sich dort entwickeln wird, flämisch bleibt und nicht etwa eine Domäne der wallonisch-französischen Kreise wird, die vor dem Kriege in der belgischen Industrie den Ton angaben. Alles ausgesprochen feindliche antislamische und antideutsche Kapital muß in Flandern von vornherein seiner Macht entkleidet werden, damit wir nicht ein Wiederaufleben der franskillonischen Hydra durch die brutale Macht wirtschaftlicher Abhängigkeiten erleben.

Ohne militärische Schutzhöhe über Belgien bedarf es einer geschickten Politik und Wirtschaftspolitik, um die Entwicklung des Landes auf neuen, geeigneten Verfassungsgrundlagen auf friedliche und wahrhaft neutrale Bahnen zu leiten. Aber möglich ist eine solche Entwicklung. Möchten uns Diplomaten beschieden sein, die uns am Konferenztisch mit englischen Staatsmännern die Schöpfung eines ehrlich neutralen Belgiens zu erstreiten wissen! Dann erst wäre, wie zu den Zeiten Bismarcks, die deutsche Diplomatenfeder dem deutschen Schwerte ein würdiger Kampfgenosse!



Erbrecht des Reiches und Erbschaftsteuer

Von Justizrat Georg Bamberger



In den „Grenzboten“ vom 6. Juli 1917 hat Professor Dr. Heinrich Herkner in Berlin meiner Schrift: „Erbrecht des Reiches und Erbschaftsteuer“ (A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1917) eine Besprechung gewidmet. Er kommt bei seiner freundlichen Beurteilung der Arbeit zu dem Schluß, daß den Vorschlägen zweifellos die Zukunft gehöre. Doch hält er es für wünschenswert, daß ausführlicher dargelegt werde, wie die dem Reich anheimfallenden Vermögensmassen verwertet und wie die erhöhten Erbschaftssteuern eingezogen werden sollen. Die Frage ist offenbar von um so größerer Bedeutung, als die den Lesern der „Grenzboten“ bekannten Reformvorschläge*) mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffene Lage der Reichsfinanzen einer Erweiterung bedurften. Handelt es sich doch um Einkünfte, die sich nach meiner Schätzung um rund eine Milliarde jährlich belaufen.

Das Erbrecht des Reiches soll an die Stelle des Erbrechtes der Seitenverwandten treten, falls nicht letztwillig anders verfügt ist. Unverändert bleibt also das Erbrecht der nächsten Angehörigen, der Frau, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen. Darüber hinaus tritt das Reich als Erbe testamentloser Nachlässe ein. Die Einziehung dieser Erbschaften muß durch den zuständigen

*) Vergl. auch die Schrift Bambergers „Für das Erbrecht des Reiches“. Verlag der Grenzboten 1912.

Bundesstaat erfolgen, da das Reich eigene Behörden für den Zweck nicht besitzt. Aber auch die Erbschaftsämtler der Bundesstaaten können die Aufgabe unmittelbar nicht zweckmäßig lösen. Die Gemeinde, in der der Verstorbene gewohnt hat, die seinen Familien- und Vermögensverhältnissen viel näher steht, ist besser dazu geeignet, als das entfernte Erbschaftsamt. Ihre Aufgabe ist es, nachdem der Sterbefall gemeldet ist, unverzüglich die nötigen Schritte zur Ermittlung und Sicherstellung des Nachlasses zu tun, namentlich ein amtliches Verzeichnis des Nachlasses aufzunehmen. Soll der Zweck der Reform erreicht werden, so muß bei jedem Sterbefall ohne Ausnahme ein amtliches Verzeichnis aufgenommen werden. So ergibt sich für die Einziehung heimfallender Erbschaften folgende Gliederung: Erbe ist das Reich, gesetzlicher Vertreter des Reiches der Bundesstaat, dem der Verstorbene angehörte, gesetzlicher Vertreter des Bundesstaates die Gemeinde, der der Verstorbene angehörte. Der Schwerpunkt bei der Durchführung des öffentlichen Erbrechtes fällt mithin in die Gemeinde. Dafür gebührt ihr eine Vergütung, die auf 5 Prozent des reinen Nachlasses zu bemessen sein dürfte. In der Aussicht auf die Vergütung liegt gleichzeitig ein Ansporn zur Tätigkeit im gemeinsamen Interesse des Reiches und der Gemeinde. Es könnte sich auch empfehlen, wenn die Gemeinde ihrerseits dem von ihr beauftragten Beamten einen Anteil an der ihr zufallenden Vergütung gewährte. Bei dem Nachlaß handelt es sich entweder um bewegliche oder unbewegliche Gegenstände. Grund und Boden geht ohne weiteres in das Eigentum des Reiches über und sollte sein unveräußerliches Eigentum bleiben, mag die Nutzung im Wege der Verpachtung, Vermietung oder sonstwie geschehen. Nie sollte er dazu dienen, die Bodenpreise und damit die Wohnungsmieten weiter in die Höhe zu treiben. Geschäftliche industrielle Unternehmungen sind nach den Grundsätzen einer kaufmännisch-zweckmäßigen Verwaltung vorläufig weiter zu führen und baldmöglichst zu veräußern. Bewegliche Sachen sind nach Lage des Falles öffentlich meistbietend oder freihändig zu verkaufen. Auf Antrag der Gemeindeverwaltung, in geeigneten Fällen aber auch von Amts wegen ist ein fachkundiger Pfleger des Nachlasses zu bestellen, um die Regelung der Verlassenschaft unter Aufsicht des Gerichts zu besorgen.

Was die Besteuerung privater Erbschaften anlangt, so sind die steuerpflichtigen Personen, außer den Kindern und Ehegatten, in zwei Gruppen geteilt. Die erste umfaßt die Eltern und Großeltern des Erblassers, seine Geschwister und deren Kinder. Sie haben den achten Teil des Nachlasses, wenn es sich um eine Million oder mehr handelt, den vierten Teil des Nachlasses als Steuer zu entrichten. Die zweite Gruppe bilden die entfernteren Verwandten und fremde Personen. Sie geben den doppelten Betrag, nämlich ein Viertel bis zur Hälfte des Nachlasses ab. Die Kinder des Erblassers entrichten, und zwar auch mit Rücksicht auf die Forderungen der Bevölkerungspolitik, um so höhere Sätze, je geringer ihre Anzahl ist. Grundsätzlich ist für sie eine Abgabe von 1—10 Prozent bei Vermögensmassen von 3000 Mark bis 500 000 Mark aufsteigend in Aussicht genommen, und zwar dergestalt, daß das etwa vorhandene Vermögen zugerechnet, die Abgabe aber nur von dem ererbten erhoben wird. Denn es ist nicht gleichgültig, ob die Erbschaft einem unbemittelten oder einem ohnehin schon vermögenden Kinde zufällt. Diese Sätze erscheinen mir für die Regelfälle, wenn der Erblasser wenigstens vier Kinder hinterläßt, ausreichend. Sind dagegen weniger Kinder vorhanden,

so tritt ein Zuschlag hinzu, so daß jedes von drei Kindern fünf Zehntel, jedes von zwei Kindern zehn Zehntel, ein einziges Kind fünfzehn Zehntel mehr entrichtet. Teilen sich also vier Kinder in ein Vermögen von 200 000 Mark, so zahlt jedes nur die Grundabgabe von 3 Prozent mit 1500 Mark. Sind nur drei vorhanden, so beträgt die Abgabe $4\frac{1}{2}$ Prozent, bei zwei Kindern 6 Prozent, bei einem $7\frac{1}{2}$ Prozent. Handelt es sich um ein Vermögen von 500 000 Mark oder mehr, so beträgt die Grundabgabe 10 Prozent. Sie erhöht sich auf 15, 20 bis 25 Prozent, falls die Zahl der Kinder entsprechend kleiner ist. Auf diese Weise werden die Interessen der Reichsfinanzen, wie die der Sozial- und Bevölkerungspolitik gleichmäßig gewahrt.

Richtig ist es, daß hiernach der Reichskasse ganz bedeutende Werte zufallen, die nicht in barem Gelde bestehen, so daß die Entrichtung der Steuer in manchen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen wird. Mit bureaukratischer Rücksichtslosigkeit darf dabei nicht verfahren werden. Man wird vielmehr den Erben Zeit lassen müssen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, wie dies umsichtige Kaufleute in ähnlichen Fällen auch tun. Vielfach wird es sich empfehlen, Ratenzahlungen zu bewilligen. Dabei sollte in der Regel Sicherheit durch Hypothekbestellung oder Bürgschaft gefordert werden. Denkbare sind aber auch Fälle, in denen mit einer Sicherheit für einen Teil der Steuerforderung vorlieb zu nehmen oder von einer Sicherheit ganz abzusehen ist. Dem vernünftigen billigen Ermessen der zuständigen Behörde ist weiter Spielraum zu lassen. Sollten sich bei dem Verfahren Ausfälle nicht vermeiden lassen, so sind sie in Kauf zu nehmen, wie ja auch gegenwärtig unter weit einfacheren Verhältnissen Steuerausfälle vorkommen. Im allgemeinen werden sich jedenfalls an der Hand praktischer Erfahrungen im Laufe der Zeit die Schwierigkeiten überwinden lassen, wie andere auch.



Türkenspiegel

Streiflichter aus einer Lern- und Lehrzeit

Don Bombatoppo



Wer bei türkischen Sendtruppen in Galizien, Mazedonien oder Rumänien gestanden und seine Zeit recht genutzt hat, dem ist dort mehr Einblick in türkisches Militärwesen, türkische Organisation, türkisches Denken und Trachten — mit einem Wort in die türkische Seele — geworden, als den vielen, die in Konstantinopel nach der Erkenntnis des Türkentums streben. Die Hauptstadt ist ein europäischer, durchaus internationaler Anker des osmanischen Reiches, ein Außenposten, fern von den Wurzeln der türkischen Kraft und ganz und gar von westeuropäischen Einflüssen beherrscht, die hoffentlich mehr und mehr von mitteleuropäischen verdrängt werden. In Galizien, Mazedonien, Rumänien waren die Türken durchaus unter sich, wenn auch unter deutschem Oberbefehl (was ihnen zugute kam), jedenfalls mehr unter sich, als in der Haupt-